



## Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ (Ausschreibung 2023)

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Mit dem **Innovationsfonds Kunst** unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst innovative Vorhaben von Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg. Entsprechende Mittel wurden vom Landtag im Rahmen des Haushalts 2023 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

### 2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen des Innovationsfonds Kunst schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine neue Fördertranche des Programms aus. Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, generell innovative und außergewöhnliche Kunst- und Kulturprojekte zu fördern. Innovative Ansätze können sich dabei beispielsweise auf die Themen: Zielgruppe, Spielort, Inhalt, Beteiligungsstrategie, Darstellungsform oder spartenübergreifende Konzepte beziehen. Zudem ist eine überregionale Sichtbarkeit der Projekte wünschenswert.
- 2.2. Für die Ausschreibungsrunde 2023 werden außerdem Projekte mit einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Umsetzungskonzept zusätzlich gefördert. Leitlinie hierfür ist die Handreichung „Green Culture“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ([https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mwkwk/intern/dateien/pdf/green\\_culture\\_broschuere\\_leitfaden\\_download\\_finanz.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mwkwk/intern/dateien/pdf/green_culture_broschuere_leitfaden_download_finanz.pdf)).

### **3. Antragsberechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen und Ensembles mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst inhaltlich zugeordnet sind und deren Gründungsdatum in der Regel vor dem 1. Januar 2022 liegt. Die Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes stehen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.
- 3.2. Jede und jeder Antragsberechtigte kann mehrere Anträge stellen, solange sich die einzelnen Projekte inhaltlich klar voneinander unterscheiden. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- 3.3. Auf eine ökologisch und sozial nachhaltige sowie gendergerechte Projektplanung und -umsetzung ist zu achten.
- 3.4. Projekte, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.5. Zudem wird die Zahlung angemessener Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler vorausgesetzt. Zur Orientierung verweisen wir auf die aktuellen Empfehlungen der Bundesverbände und –initiativen  
([https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/materialien/dateien/pdf/green\\_culture\\_broschuere\\_leitfaden\\_download\\_final.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/materialien/dateien/pdf/green_culture_broschuere_leitfaden_download_final.pdf))

### **4. Art und Umfang der Zuwendungen**

- 4.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige

weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 4.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eintrittsgeldern, Eigeneinnahmen, Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.
- 4.3. Bei Vorlage eines ressourcenschonenden und nachhaltigen Umsetzungskonzepts können zusätzlich bis zu 20 % der Gesamtkosten für Investitionen in diesem Bereich angesetzt werden.
- 4.4. Gefördert werden:
  - a. Künstlerhonorare
  - b. Abgaben an die Künstlersozialkasse
  - c. Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
  - d. Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
  - e. Reise- und Transportkosten
  - f. Technik- und Mietkosten
  - g. Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Material- und Sachkosten
  - i. Gema
  - j. Investitionskosten (nur bei nachhaltigem Umsetzungskonzept, ausgenommen Kosten für Baumaßnahmen)
- 4.5. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:
  - a. Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
  - b. Eigenmittel
  - c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)
- 4.6. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten).
- 4.7. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet, aber dennoch im Finanzierungsplan aufgeführt werden weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und

Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der Baden-Württemberg Stiftung).

## 5. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 5.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter [www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds](http://www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds) einzureichen. Sie können bis 7. Mai 2023 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Angaben vorliegen.
- 5.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:  
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2022 darlegen sowie eine kurze Darstellung der künstlerischen Aktivitäten aus den letzten drei Jahren.  
Falls geplant ein Konzept zur ressourcenschonenden und nachhaltig gedachten Umsetzung des Projekts.
- 5.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten nach folgenden Kriterien begutachtet:
  - a. Innovationsgehalt und Übertragbarkeit des Projektes
  - b. Künstlerische Qualität
  - c. Qualität der Zielgruppenansprache
  - d. Realisierbarkeit des Projektes bzw. Erreichbarkeit der Projektziele
  - e. Angemessenheit und Plausibilität der Kosten
  - f. Beitrag des Projekts zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Ökologie

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten.

- 5.5. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden.
- 5.6. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen bis Anfang Juli 2023 erfolgen. Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Die Durchführung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Ein Anspruch auf Förderung wird erst mit bestandskräftigem Bewilligungsbescheid begründet. Der Abschluss des Projektes muss spätestens bis 30. September 2024 erfolgt sein.
- 5.7. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 5.8. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.
- 5.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- 5.10. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Sonstige rechtliche Hinweise**

- 6.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.

- 6.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 6.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellers erfolgen.
- 6.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBI. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2024 können keine Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Stuttgart, März 2023

Dr. Claudia Rose